

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

vielen Dank für Ihr Interesse an einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung von Swiss Life.

Stiftung Warentest, Finanztest, hat für ihre Leser einen Fragenkatalog entworfen, anhand dessen diese vor Abschluss die Qualität einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beurteilen können. Nachfolgend daher die Fragen mit unseren, auf dem aktuellen Bedingungsstand basierenden Antworten.

Für weiterführende Fragen steht Ihnen Ihr Betreuer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

## Antworten zur Checkliste „Berufsunfähigkeits-Versicherung“

### Allgemeine Bedingungen (AVB 1.2005)

#### 1. Verweisungsverzicht:

*Gilt der Versicherte laut Bedingungen bereits als berufsunfähig, wenn er seinen zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr ausüben kann und verzichtet der Versicherer darauf, ihn auf einen anderen Beruf zu verweisen?*

Ja

Bei den meisten Berufen verzichtet Swiss Life auf die abstrakte Verweisung. Bei besonders risikoreichen Berufen oder bei ungelernten Tätigkeiten verzichtet Swiss Life auf abstrakte Verweisung ab dem 55. Lebensjahr. Vor dem 55. Lebensjahr wird jedoch auch nur dann auf eine andere Tätigkeit verwiesen, soweit diese der bisherigen Lebensstellung, der Ausbildung und Erfahrung entspricht.

- a) In der Regel betrachten wir bei der Prüfung auf BU nur den aktuellen Beruf. Waren zum Zeitpunkt des Berufswechsels allerdings die für die BU verantwortlichen Gesundheitsstörungen bereits bekannt oder war mit der vorher ausgeübten Tätigkeit eine höhere Lebensstellung verbunden, so wird bei einem Berufswechsel innerhalb von 24 Monaten vor Eintritt der BU auch die vorherige Tätigkeit geprüft. Für den Versicherten ist dies sogar von Vorteil, wenn er lediglich in seinem früheren Beruf berufsunfähig ist.
- b) Eine Umorganisation verlangen wir nicht von weisungsgebundenen Arbeitnehmern\*.
- c) Bei Berufsgruppe 4 verzichtet Swiss Life auf die abstrakte Verweisung ab dem 55. Lebensjahr.
- d) Die konkrete Verweisung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese werden in § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung genau beschrieben. Die Tätigkeit muss demnach nicht nur – wie gefordert – der bisherigen Lebensstellung und Ausbildung entsprechen, sondern darüber hinaus aufgrund der Gesundheitsverhältnisse zumutbar sein und im Hinblick auf die Erfahrung der bisherigen beruflichen Tätigkeit entsprechen.

\* Wir merken an dieser Stelle an, dass das Thema Umorganisation nichts mit dem Thema Verweisung zu tun hat.

*Ab welchem Zeitraum des längeren Ausgeschiedenseins aus dem Berufsleben prüft der Versicherer im Leistungsfall zusätzlich zu der Frage, ob der Versicherte nicht mehr in seinem zuletzt ausgeübten Beruf arbeiten kann, ob er nicht noch eine andere Ausbildung und Erfahrung entsprechende Tätigkeit ausüben kann (kein Verzicht auf die abstrakte Verweisung)?*

5 Jahre

Fachleute gehen davon aus, dass sich nach 5 Jahren sowohl die Arbeitswelt stark verändert hat (z.B. veränderte Arbeitsprozesse, Software, Vorschriften) als auch die Kenntnisse mangels Ausübung tendenziell abnehmen, so dass die früher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr ohne weiteres eingesetzt werden können. Daher gilt bei einer mehr als 5-jährigen beruflichen Abstinenz eine Berufstätigkeit als zumutbar, die anhand der dann noch verwertbaren Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt wird oder ausgeübt werden könnte. Die Lebensstellung wird durch die dann ausgeübte oder mögliche Berufstätigkeit geprägt.

Wird eine Berufstätigkeit z.B. wegen Arbeitslosigkeit unterbrochen, sprechen wir nicht von einem Ausscheiden aus dem Berufsleben, und zwar auch dann nicht, wenn die Unterbrechung länger als 5 Jahre dauert.

Auch den Übergang von einer Erwerbstätigkeit auf die Tätigkeit als Hausfrau/-mann betrachten wir nicht als Ausscheiden aus dem Berufsleben, sondern als Berufswechsel.

## **2. Nachprüfungsverfahren:**

*Legt der Versicherer bei der Nachprüfung der Berufsunfähigkeit die gleichen Kriterien zu Grunde wie bei der Erstprüfung?*

Ja

Es gelten die gleichen Regeln. Bei einer Nachprüfung werden auch neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zugrunde gelegt, soweit diese beruflich verwertbar sind.

## **3. Prognosezeitraum:**

*Leistet der Versicherer laut Bedingungen bereits dann, wenn der Arzt eine Berufsunfähigkeitsdauer von „voraussichtlich sechs Monaten“ diagnostiziert?*

Ja

Die Entscheidung, ob **und ab wann** Berufsunfähigkeit vorliegt, trifft die Versicherungsgesellschaft aufgrund der ärztlichen Diagnosen. Ob bereits ab Beginn der Berufsunfähigkeit geleistet wird, hängt von der Dauer der vereinbarten Karenzzeit und Ihrer beruflichen Situation ab.

## **4. Rückwirkende Anerkennung:**

*Zahlt der Versicherer die Rente auch dann ab Eintritt der Berufsunfähigkeit, falls der Arzt in den ersten sechs Monaten noch keine klare Prognose abgeben kann?*

Ja

Ja, falls keine Karenzzeit vereinbart wurde; ansonsten siehe Frage 3.

## **5. Rückwirkende Zahlung:**

*Zahlt der Versicherer die Rente rückwirkend (z.B. mindestens bis zu drei Jahren) ab Beginn der Berufsunfähigkeit, wenn Sie versäumt haben, ihm diese frühzeitig (innerhalb von drei Monaten) nach Eintritt zu melden?*

Ja

Wir haben in unseren Bedingungen keine Regelung für Leistungsbeschränkungen vorgesehen, wenn die Meldung der Berufsunfähigkeit mehr als drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalls erfolgt. Somit zahlen wir auch rückwirkend bis zu fünf Jahre, wenn die Berufsunfähigkeit mehr als drei Monate nach dem Ereignis gemeldet wird. Die Begrenzung ergibt sich aus den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **6. Unverschuldete Obliegenheitsverletzung:**

*Verzichtet der Versicherer bedingungsgemäß auf die Anwendung des § 41 Versicherungsvertragsrecht (VVG)?*

Ja

### 7. Rücktritt des Versicherers:

Wie lange kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, wenn er feststellt, dass der Kunde falsche Angaben gemacht hat?

5 Jahre

### 8. Pflegefall:

a) Ab wie vielen Pflegepunkten zahlt der Versicherer eine anteilige Rente? ab \_\_\_\_ Punkten

b) Ab wann zahlt der Versicherer die volle vereinbarte Rente? ab 1 Punkt

Die volle Leistung erbringen wir bereits ab einer von vier Kategorien (Fortbewegen im Zimmer, Aufstehen und Zubettgehen, Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken, Verrichten der Notdurft).

### 9. Beitragsstundung:

a) Stundet der Versicherer die Beiträge, solange noch nicht geklärt ist, ob er das Leiden als Berufsunfähigkeit anerkennt?  Ja

b) Gilt die Stundung automatisch?  Nein

c) Verzichtet der Versicherer darauf, Stundungszinsen zu berechnen?  Ja

d) Stundet der Versicherer unabhängig davon, ob alle Unterlagen vorliegen?  Ja

Wird keine Stundung beantragt, zahlen wir bei Leistungsanerkennung die zuviel gezahlten Beiträge zuzüglich Zinsen zurück.

### 10. Rückzahlung von Renten:

Verzichtet der Versicherer auf Rückzahlung der bereits gezahlten Renten, wenn er die Berufsunfähigkeit zunächst nur befristet anerkennt und später einen negativen Bescheid erteilt?

Ja

Wenn wir Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung anerkennen – und sei es auch nur befristet –, kann dieses Anerkenntnis nicht rückwirkend zurückgenommen werden. Eine Rückforderung anerkannter Ansprüche kommt nicht in Frage.

### 11. Befristete Anerkennnisse:

Schreibt der Versicherer in seinen Bedingungen nachvollziehbar fest, ob er auf eine befristete Anerkennung verzichtet oder wie häufig und für wie lange Leistungsanerkennnisse befristet werden können?

Ja

Wird auf eine Nachprüfung der Berufsunfähigkeit während einer befristeten Anerkennung verzichtet?

Ja

Nach Prüfung der uns eingereichten Unterlagen sowie der von uns eingeholten Informationen erklären wir, ob wir unbefristet vertragsgemäße Leistungen anerkennen. Grundsätzlich sprechen wir keine befristeten Anerkennnisse aus. In begründeten Einzelfällen können wir jedoch einmalig ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis bis zu zwölf Monaten aussprechen.

Auf eine Nachprüfung innerhalb des befristeten Leistungszeitraums verzichten wir. Stellt sich nach Ablauf der Frist heraus, dass keine Berufsunfähigkeit vorliegt, werden die bisher gezahlten Leistungen nicht zurückgefordert.

### 12. Arztanordnungsklausel:

Verzichtet der Versicherer auf die Arztanordnungsklausel?

Ja

### 13. Nachversicherungsgarantie:

Kann der Kunde später unter bestimmten Voraussetzungen den Versicherungsschutz (die Rente) ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen?

Ja

Option ausübbar bis zum

Alter 45

Max. Rente 60.000 Euro

Beim Abschluss kann ohne zusätzlichen Beitrag die Nachversicherungsgarantie vereinbart werden. Diese ermöglicht bis zum Alter 45 die Erhöhung der versicherten Leistung auf bis zu 200% der ursprünglich abgeschlossenen Leistung. Die Garantie kann bei Heirat, Scheidung, Geburt oder Adoption eines Kindes, Karrieresprung (Erhöhung des regelmäßigen Einkommens um mindestens 10 %), Wegfall oder Reduzierung der Invaliditätsversorgung aus der gesetzlichen oder berufsständischen Versorgung oder bei Aufnahme eines Darlehens von min. 50.000 Euro (Immobilien-erwerb zum Eigennutz oder zu eigenen gewerblichen Zwecken) in Anspruch genommen werden. Die Risikoprüfung wird bei Abschluss bereits anhand der für die nach maximaler Erhöhung geltenden Summengrenzen durchgeführt. Zum Erhöhungszeitpunkt selbst findet lediglich eine wirtschaftliche Risikoprüfung statt.

Die Hauptversicherung muss nicht mit erhöht werden, sofern der danach erreichte Einschlussgrad (Versicherungssumme der Zusatzversicherung in % der Hauptversicherung) den zulässigen Grenzwert nicht überschreitet.

### 14. Ausschlüsse:

Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen (z.B. bei Fahrtveranstaltungen, Krieg, best. Blutalkoholgehalt, bei Gesundheitsstörungen psychischer oder nervöser Art etc.)?

Die Möglichkeit des Ausschlusses besteht nur bei Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen. Bei Krieg nur, soweit der Versicherte daran aktiv teilnimmt (vgl. die Bedingungen).

### 15. Geltungsbereich:

a) Gilt der Versicherungsschutz weltweit, europaweit oder lediglich für das Gebiet der Bundesrepublik?



weltweit

b) Welche zeitliche Befristung gilt für den unter a) angegebenen Schutz?

keine

c) Gilt der Versicherungsschutz auch dann, wenn der Wohnsitz für längere Zeit ins außereuropäische Ausland verlegt wird?

Ja

d) Gelten besondere Bestimmungen, falls Sie im Ausland berufsunfähig werden? Wenn ja, welche?

Nein

Die Antworten zu c und d beziehen sich auf Kunden mit deutscher Staatsbürgerschaft. Für ausländische Kunden gelten besondere Bestimmungen, die wir Ihnen gerne zuschicken. Geregelt ist dort, wie die Berufsunfähigkeit geprüft wird, wenn der Versicherungsfall im Ausland eintritt bzw. unter welchen Voraussetzungen der Versicherungsschutz aufrechterhalten bleibt, wenn Sie Ihren Wohnsitz für mehr als drei Monate ins Ausland verlegen. Bei Antragstellung durch ausländische Kunden, in deren Heimatland Swiss Life nicht mit einer Tochtergesellschaft oder Niederlassung vertreten ist, wird im Allgemeinen eine Auslandsklausel vereinbart.

### 16. Besonderheiten:

Welche Sonderleistungen bietet der Versicherer ohne zusätzlichen Beitrag bei Beginn oder Ende der Berufsunfähigkeit?

a) Soforthilfe

Nein

- b) *Übergangsleistung*  Nein  
 c) *Wiedereingliederungshilfe*  Nein  
 d) *Sonstiges*  Nein

## **Vertragsgestaltung**

### **17. Invaliditätsgrad:**

*Können Sie statt der Pauschalregelung auch eine Staffelregelung abschließen, die schon ab 25 oder 33,3 Prozent Invalidität anteilig zahlt?*  Ja

Wir bieten die Staffelregelung mit 25 % – 75 % an.

### **18. Berufsklausel:**

*Bietet das Angebot für Ihre Tätigkeit eine Berufsklausel wie beispielsweise für Ärzte oder Anwälte?*  Nein

Eine Berufsklausel ist nicht mehr notwendig, da für fast alle beruflichen Tätigkeiten ohnehin auf die abstrakte Verweisung verzichtet wird.

### **19. Dynamik:**

*Ist es möglich, den Vertrag mit einer Dynamik auszustatten, um so dem Inflationsrisiko zu begegnen?*  Ja

Steigende Leistungen können vereinbart werden:

- Im Rahmen der Beitragsdynamik werden die Beiträge regelmäßig erhöht, was zu einer Erhöhung der versicherten Leistungen, auch der versicherten Rente führt (vor Eintritt der Berufsunfähigkeit).
- Im Rahmen der garantiert steigenden Beitragsbefreiung steigt nach Eintritt der Berufsunfähigkeit die Beitragsbefreiungsleistung (Rentenleistung, mit der die Hauptversicherung weiter bedient wird,) jährlich um einen gleich bleibenden Prozentsatz. Damit kann auch im Falle der Berufsunfähigkeit die Altersversorgung (ohne weitere eigene Beitragszahlung) dynamisch aufgebaut werden.
- Im Rahmen der Überschussbeteiligung steigt die Berufsunfähigkeitsleistung (Rente und Beitragsbefreiung) ab dem auf den Leistungsbeginn folgenden Versicherungsjahr um einen jährlich neu festzulegenden Prozentsatz. Diese variable Steigerung hängt insbesondere von der Kapitalmarktsituation ab und kann daher nicht als feste Größe vereinbart werden.

### **20. Umwandlung:**

*Kann ein Vertrag – bestehend aus Risikolebensversicherung plus Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Buz) – auf Wunsch später in eine Kapitallebensversicherung plus Buz umgewandelt werden?*  Ja

Eine Umwandlung ist innerhalb der ersten zehn Versicherungsjahre möglich. Ist die Umwandlung mit einer Verlängerung der Versicherungs- oder Leistungsdauer der BUZ verbunden, so erfolgt eine Risikoprüfung. Bei Vereinbarung des Einstiegsplans ist die Beitragsbefreiung auch für die anschließende Altersvorsorge mitversichert.

### **21. Anzeigepflicht:**

*Verzichtet der Versicherer darauf, dass Sie ihm nach Vertragsabschluss einen Berufswechsel oder ein erhöhtes Risiko anzeigen müssen, zum Beispiel wenn Sie neuerdings eine gefährliche Sportart ausüben?*  Ja

## 22. Produktflexibilität:

Bietet Ihnen der Versicherer die Möglichkeit, den Versicherungsschutz an veränderte Lebenssituationen anzupassen, ohne diesen zu verlieren?

Ja

Beim Rentenplan (Tarif 900/905) und Kapitaltarif für den Todes- und Erlebensfall (Tarif 950/955) kann bei wirtschaftlicher Not, während eines befristeten Zeitraums, der Sparvorgang unterbrochen werden. Der Risikoschutz selbst bleibt in vollem Umfang erhalten. Sie zahlen also nur noch die Beiträge für die Hinterbliebenenabsicherung und die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Sie können diese so genannte Risikozwischenversicherung für einen Zeitraum von drei Monaten bis maximal drei Jahre vereinbaren. Der Sparvorgang für die Altersvorsorge setzt danach wieder ein.

Von der befristeten Beitragsfreistellung mit Wiederinkraftsetzung des Versicherungsschutzes (maximal drei Jahre, vor Ablauf von maximal 6 Monaten ohne gesundheitliche Risikoprüfung) raten wir eher ab, da in diesem Zeitraum dann auch kein oder nur ein deutlich reduzierter Versicherungsschutz besteht. Gerade in Zeiten wirtschaftlicher Not können die Gefahren für die Erwerbsfähigkeit jedoch sprunghaft ansteigen, wenn man das gewohnte Tätigkeitsfeld verlassen muss. Bei kurzfristigen Liquiditätseingüssen besteht deshalb auch die Möglichkeit die Beiträge zu stunden, ohne Einbuße des Versicherungsschutzes.

## 23. Laufzeit:

Kann die max. Vertragslaufzeit so gewählt werden, dass die Altersrente nahtlos an die Leistungsdauer der BU-Rentenzahlung anschließen würde?

bis 65 J.

Die Verträge können immer derart gestaltet werden, dass ein nahtloser Übergang von BU-Leistungen zur privaten Altersrente möglich ist. Bei den meisten Berufen kann die Versicherungs- und Leistungsdauer bis maximal zum 65. Lebensjahr vereinbart werden. Bei einigen, wenigen Berufen ist die maximale Versicherungsdauer kürzer. Bei diesen Berufen kann häufig die Leistungsdauer trotzdem bis zum 65. Lebensjahr vereinbart werden. Nur bei besonders risikoreichen Berufen oder Hobbys kann die Versicherungs- und Leistungsdauer nicht bis zum 65. Lebensjahr andauern. Kleine Differenzen sind bei abweichendem Versicherungsjahr möglich.

## Anmerkungen:

Die Fragen und Antworten sind für Sie gut geeignet, sich einen Überblick über die Leistungsqualität von Swiss Life in der Berufsunfähigkeitsvorsorge zu verschaffen. Grundlage des Versicherungsvertrages sind in jedem Fall die Regelungen im Versicherungsvertrag mit den Versicherungsbedingungen. Der Beantwortung der Fragen liegen unsere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung 1.2005 und die aktuellen Hauptversicherungsbedingungen zugrunde.

München, den 20. Juli 2006

Schweizerische Lebensversicherungs-  
und Rentenanstalt  
Niederlassung für Deutschland



ppa. Erich Holzner



i.A. Roman Löffler